Hinweise zur Arbeitsrechtssache

durch
(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)
in Sachen
Kostenerstattung Ich wurde darauf hingewiesen, dass im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.
Vertretung Es besteht die Möglichkeit, ohne Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.
Wertgebühren Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltsgebühren sich nach dem Gegenstandswert richten.
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Vollmacht

in Arbeitsrechtssachen

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, wird gebeten, diese nur an den/die Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1. Außergerichtliche Vertretung.
- 2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
- 3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
- 4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
- 5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 6. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
- 7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- 8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren.
- 9. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- 10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.